

Regierungsrat des Kantons St.Gallen

Auszug aus dem
Protokoll vom 4. November 1949.

B.D. 1949
No. VII 21

Nr. 1484.

Betreffnis: Wil, Baulinienplan (Ueberbauungsplan)
für das Westquartier; Genehmigung.

Das Baudepartement berichtet:

Der Gemeinderat Wil hat am 3. Juni 1949 einen Baulinienplan (Ueberbauungsplan) für das Westquartier genehmigt und sucht nun die Genehmigung durch den Regierungsrat nach. Das Baudepartement hätte es vorgezogen, wenn die gemäß dem Baulinienplan als eigentliche Fahrstraße vorgesehene, in die verkehrsreiche Zürcherstraße (Staatsstraße) einmündende Notkerstraße bescheidener vorgesehen worden wäre. Nach seiner Auffassung würde ein Fahrweg von etwa 3 m Breite ohne Trottoir genügen. Die beteiligten Grundeigentümer machten jedoch dem Gemeinderat gegenüber geltend, durch die Schmälerung der Fahrbahn und das Weglassen des Trottoirs würden ihre Belange beeinträchtigt. Dieser Einwand wurde insbesondere von einem Grundeigentümer erhoben, dessen Wohn- und Geschäftshaus mit der Schaufensterfront gegen die Notkerstraße ausgerichtet ist. Da es sich gegenwärtig noch nicht um den Bau der Notkerstraße handelt, wünscht der Gemeinderat der Willensäußerung der beteiligten Liegenschaftseigentümer Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat bringt in diesem Zusammenhang zum Ausdruck, die Notkerstraße könne im Zeitpunkt ihres Ausbaues allenfalls als Einbahnstraße, mit Einfahrt von der Zürcherstraße her, erklärt werden.

In Würdigung der vom Gemeinderat angeführten Gründe kann das Baudepartement schließlich dem Baulinienplan in der vorliegenden Form zustimmen, doch darf hieraus für den Kanton keinerlei Bindung bezüglich des spätern Ausbaues der Notkerstraße und ihrer Einführung in die Zürcherstraße abgeleitet werden. Der Kanton muß dannzumal frei prüfen können, ob der Ausbau der Notkerstraße in dem im vorliegenden Baulinienplan vorgesehenen Ausmaß im Hinblick auf die Verkehrsinteressen an der Zürcherstraße tragbar ist oder nicht. Desgleichen bleibt selbstverständlich der Gemeinde trotz Genehmigung des Baulinienplanes in der vorliegenden Form vorbehalten, in jenem spätern Zeitpunkt frei zu prüfen, ob ein solcher Ausbau den öffentlichen Interessen entspricht.

Beilage

Der Regierungsrat beschließt:

Der vom Gemeinderat Wil am 3. Juni 1949 genehmigte Baulinienplan für das Westquartier sei gutgeheißen.

Protokollauszug an das Bezirksamt Wil zuhanden des Gemeinderates Wil (samt Baulinienplan mit regierungsrätlichem Genehmigungsvermerk).

Protokollauszug an die kant. Tiefbau- und Straßenverwaltung.

Doppelter Protokollauszug an das Baudepartement (samt Baulinienplan mit regierungsrätlichem Genehmigungsvermerk).

Dem Protokoll gleichlautend

Der Stadtschreiber:

H. Müller